

**Lesefassung der Wochenmarktsatzung**  
**über die Durchführung des Wochenmarktes**  
**der Stadt Annweiler am Trifels**  
**vom 17. Mai 1993**  
**mit eingearbeiteter Änderung der Satzung**  
**29. November 2001**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 67 Abs.1 der Gewerbeordnung (GewO) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Annweiler am Trifels betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**  
**Platz, Zeit, Öffnungszeiten und Gegenstand**  
**des Wochenmarktes**

Für die Bestimmung des Platzes, der Zeit, der Öffnungszeiten und des Gegenstandes ist die jeweils gültige Festsetzungsanordnung der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels maßgebend.

**§ 3**  
**Standplätze**

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Marktaufsicht der Stadt Annweiler am Trifels weist auf Antrag (bei Dauerzuweisung schriftlich) die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und nach pflichtgemäßem Ermessen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für jeweils einen Tag oder auf Dauer (unbefristet).
3. Die Anbieter sind nicht befugt, einen Standplatz eigenmächtig zu belegen, zu verändern, zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
4. Die Zuweisung kann von der Marktaufsicht der Stadt Annweiler am Trifels widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
  - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder sonstige öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Anbieter oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
  - d) der Anbieter die nach der Wochenmarktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktaufsicht der Stadt Annweiler am Trifels die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen.

5. Der auf Dauer zugewiesene Standplatz kann vom Anbieter erstmals zum Ende des ersten Kalenderjahres nach der Zuweisung, in den folgenden Jahren zum Ende eines jeden Quartals aufgegeben werden. Dies ist mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

6. Zugewiesene Standplätze, die bis eine Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, können für diesen Markttag durch die Marktaufsicht der Stadt Annweiler am Trifels anderen Anbietern zugewiesen werden.

#### **§ 4**

#### **Auf- und Abbau**

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen mit dem Markttende vom Marktplatz entfernt sein.
2. Vor Marktbeginn und 1 Stunden vor Markttende ist jedem Anbieter die Zu- bzw. Abfahrt zu und von dem ihm zugewiesenen Standplatz zu ermöglichen. In dem dazwischen liegenden Zeitraum darf der Marktplatz nicht befahren werden. Bei der An- und Abfahrt ist in besonderem Maße auf die Fußgänger Rücksicht zu nehmen.
3. Fahrzeuge der Anbieter, die zum Transport der Ware benutzt werden und nicht zugleich als Verkaufsstand dienen, dürfen grundsätzlich nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Marktaufsicht der Stadt Annweiler am Trifels; diese kann zum Schutz der angebotenen Waren, insbesondere bei Temperaturen unter Minus 5 Grad Celsius, erteilt werden.

#### **§ 5**

#### **Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen und Markttische (einschließlich der fahrbaren) zugelassen.
2. Die Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und sind so aufzustellen, dass die Platzoberfläche, Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen nicht beschädigt werden und der gesamte Passantenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Schirme oder sonstige Schutzvorrichtungen sind sturmsicher zu befestigen.
3. An der Verkaufsstelle sind gut sichtbar und leicht lesbar der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift anzubringen.
4. Waren dürfen nicht durch übermäßiges Ausrufen oder Anpreisen angeboten werden.

#### **§ 6**

#### **Zutritt**

1. Die Marktaufsicht der Stadt Annweiler am Trifels kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz, je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### **§ 7**

#### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

1. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz so einzurichten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder eine Sache beschädigt wird.
2. Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen

- c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassene zum Verkauf bestimmte Tiere,
  - d) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, mitzuführen,
  - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
3. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Anbieter sowie deren Bedienstete oder Beauftragte haben sich ihnen gegenüber auf Verlagen auszuweisen.

## **§ 8**

### **Reinhaltung des Marktplatzes**

1. Der Marktplatz darf, soweit vermeidbar, nicht verunreinigt werden. Abfälle und sperrige Güter, wie z. B. Kisten, Steigen und Verpackungen, dürfen nicht auf den Marktplatz gebracht und nach Marktende nicht auf dem Marktplatz belassen werden.
2. Die Anbieter sind verpflichtet:
  - a. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge und Zufahrten während der Öffnungszeiten von Schnee und Eis frei zu halten,
  - b. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  - c. ekelerregende Abfälle noch während der Öffnungszeiten unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsvorschriften unschädlich zu beseitigen,
  - d. den Marktplatz besenrein zu verlassen.

## **§ 9**

### **Verkauf von frischen Pilzen**

1. Speisepilze sind getrennt nach Pilzarten anzubieten. Auf Schildern ist die Pilzart anzugeben und darauf hinzuweisen, dass es sich um leicht verderbliche Ware handelt, die zum sofortigen Verbrauch bestimmt ist.
2. Speisepilze müssen besonders sorgfältig daraufhin geprüft werden, ob sich nicht ungenießbare und gesundheitsschädliche Pilze unter ihnen befinden. Die Anbieter müssen den Nachweis der Sachkunde auf Anforderung erbringen können.
3. Folgende Pilzarten dürfen auf dem Wochenmarkt angeboten und verkauft werden:

Wiesen-, Zucht- und Waldchampignons, Birkenpilze, Steinpilzarten, Pfifferlinge, Austernpilze und Rothaube.

Sollten darüber hinaus weitere Speisepilzarten angeboten werden, so hat der Anbieter diese vorher gegen Nachweis einem privaten Pilzsachverständigen zur Überprüfung zuzuführen.

## **§ 10**

### **Haftung**

Die Stadt Annweiler am Trifels haftet den Anbietern und Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch den Besuch des Wochenmarktes entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 11**

### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden von den Anbietern Benutzungsgebühren nach einer besonderen Wochenmarktgebührensatzung erhoben.

## § 12

### Ausnahmen

Die Marktaufsicht der Stadt Annweiler am Trifels kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 auf dem Marktplatz auf einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz Waren anbietet oder verkauft,
  2. entgegen § 3 Abs. 3 einen Standplatz eigenmächtig belegt, verändert, wechselt, tauscht oder einem Dritten überlässt,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder nicht mit dem Marktende vom Marktplatz entfernt,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 vor Marktbeginn und 1 Stunde vor Marktende nicht jedem Anbieter die Zu- bzw. Abfahrt zu und von dem ihm zugewiesenen Standplatz ermöglicht oder wer in dem dazwischen liegenden Zeitraum den Marktplatz befährt oder bei der An- und Abfahrt nicht in besonderem Maße auf die Fußgänger Rücksicht nimmt,
  5. entgegen § 4 Abs. 3 als Anbieter Fahrzeuge, die zum Transport der Ware benutzt werden und nicht zugleich als Verkaufsstand dienen ohne Genehmigung durch die Marktaufsicht auf dem Marktplatz abstellt,
  6. entgegen § 5 Abs. 1 als Verkaufseinrichtungen keine Verkaufswagen oder Markttische (einschließlich der fahrbaren) verwendet,
  7. entgegen § 5 Abs. 2 die Vordächer der Verkaufseinrichtungen den zugewiesenen Standplatz nach einer anderen Seite als der Verkaufsseite überragen lässt oder die Vordächer eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, unterschreiten oder die Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt oder so aufstellt, dass die Platzoberfläche, Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen beschädigt werden oder Schirme oder sonstige Schutzvorrichtungen nicht sturmsicher befestigt,
  8. entgegen § 5 Abs. 3 an der Verkaufsstelle nicht gut sichtbar und leicht lesbar den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift anbringt,
  9. entgegen § 5 Abs. 4 die Waren durch übermäßiges Ausrufen oder Anpreisen anbietet,
  10. entgegen § 7 Abs. 1 sein Verhalten auf dem Marktplatz nicht so einrichtet, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder eine Sache beschädigt wird, insbesondere wer entgegen § 7 Abs. 2 Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, Tiere auf den Marktplatz verbringt (ausgenommen Blindenhunde sowie nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassene zum Verkauf bestimmte Tiere), Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle mitführt, warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft
  11. entgegen § 7 Abs. 3 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den jederzeitigen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen nicht gestattet oder sich als Anbieter oder deren Bedienstete oder Beauftragte sich nicht gegenüber den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ausweisen,
  12. entgegen § 8 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt, soweit dies vermeidbar wäre oder Abfälle und sperrige Güter, wie z. B. Kisten, Stigen und Verpackungen auf den Marktplatz bringt und nach Marktende dort belässt,

13. entgegen § 8 Abs. 2 als Anbieter den Standplatz sowie die angrenzenden Gänge und Zufahrten während der Öffnungszeiten nicht von Schnee und Eis freihält, oder nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird oder nicht ekelerregende Abfälle noch während der Öffnungszeiten unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsvorschriften unschädlich beseitigt, oder den Marktplatz nicht besenrein verlässt,
14. entgegen § 9 Abs. 1 Speisepilze nicht getrennt nach Pilzarten anbietet oder nicht die Pilzart auf Schildern angibt und darauf hinweist, dass es sich um leicht verderbliche Ware handelt, die zum sofortigen Verbrauch bestimmt ist,
15. entgegen § 9 Abs. 2 Speisepilze nicht besonders sorgfältig daraufhin prüft, ob sich nicht ungenießbare und gesundheitsschädliche Pilze unter ihnen befinden oder wer den Nachweis der Sachkunde auf Anforderung nicht erbringen kann,
16. entgegen § 9 Abs. 3 andere als die in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Pilzarten auf dem Wochenmarkt anbietet und verkauft, ohne diese vorher gegen Nachweis einem privaten Pilzsachverständigen zur Überprüfung zugeführt zu haben.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR nach § 24 Abs. 5 GemO geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

#### **§ 14** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1993 in Kraft.

6747 Annweiler am Trifels, 17. Mai 1993

Stadtbürgermeister  
Weber